



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

**Mit Zustellungsurkunde**

Bearbeitung: Ref. 11  
Telefon: +49 (228) 9826-187  
Telefax: +49 (228) 9826-9187  
e-Mail: ref11@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 15.07.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

11.13-11ra/088-1124#012

Betroff: Widerspruchsverfahren zum Informationsbegehren Herrn nach UIG  
Bezug: Ihr Widerspruch v. 30.03.2014;  
Bescheid EBA, Az: 4520-45kf/003-0121#003, v. 10.03.2014;  
Ihr Antrag auf Informationszugang nach UIG v. 27.01.2014.  
Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Widerspruch vom 30.03.2014 gegen den EBA-Bescheid - 4520-45kf/003-0121#003 - vom 10.03.2014 ergeht folgender

**Abhilfebescheid:**

- I. Aufgrund Ihres Widerspruchs erhalten Sie mit Erlass dieses Bescheides die beantragten Auskünfte zu den Aufträgen, die das Eisenbahn-Bundesamt zum einen für den Zeitraum von April 2004 bis Dezember 2004 und zum anderen für den Zeitraum von September 2010 bis Dezember 2014 an die Firma Möhler + Partner Ingenieure AG vergeben hat.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Eisenbahn-Bundesamt.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

# Begründung

## I. Sachverhalt

Am 27.01.2014 stellten Sie einen Antrag auf Auskunft über öffentliche Aufträge, die seitens des EBA an die Fa. Möhler vergeben wurden, auf der Grundlage des UIG beziehungsweise des IFG. Sie begehren danach Antworten auf Fragen zum Gegenstand und Inhalt der Aufträge, zu ggf. erstellte Dokumente und deren Titel und Umfang sowie zu eventuellen Mitbewerbern, den Grund für die Vergabeentscheidung und mögliche vergebene öffentliche Aufträge des EBA an einen Teilhaber der Fa. Möhler.

Mit Bescheid 4520-45kf/003-0121#003 vom 10.03.2014 lehnte das EBA den Antrag auf Informationszugang ab, da dem Auskunftersuchen spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten aus dem Vergaberecht entgegenstehen.

Gegen diesen Bescheid legten Sie am 30.03.2014 fristgerecht Widerspruch ein. Sie begründen Ihren Widerspruch wie folgt:

- a) Die spezialgesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften des Vergaberechts (§ 111 GWB, § 13 Abs. 2 S. 1 VOL/A) stehen dem Informationsanspruch nicht entgegen, da die Auftragswerte der in Rede stehenden Aufträge unterhalb der Schwellenwerte liegen und somit die Verdingungsordnungen die Anwendung des UIG oder IFG nicht ausschließen.
- b) Die Geheimhaltungsvorschriften des Vergaberechts stehen den Informationsansprüchen aus dem UIG und IFG allenfalls für die Dauer des Vergabeverfahrens und des Nachprüfungsverfahrens entgegen, allerdings nicht darüber hinaus.
- c) Für die Mehrheit der begehrten Informationen bestand und besteht kein Geheimhaltungsinteresse, da diese nach den Vergaberechtsvorschriften (§§ 7, 8, 12, 19 Abs. 2 VOL/A) und nach dem Haushaltsrecht Dritten bereits zugänglich sind.
- d) Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG, da das Tätigkeitsfeld der Fa. Möhler die Bereiche Umwelttechnik und Umweltbegutachtung umfasst.

## II. Rechtliche Gründe

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheides gemäß §§ 70, 73 Abs. 1 Ziff. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der zulässige Widerspruch ist begründet.

Der ergangene Bescheid war auf Ihren Widerspruch hin aufzuheben.

zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG in Bezug auf den Auftrag, den das Eisenbahn-Bundesamt für den Zeitraum von April 2004 bis Dezember 2004 sowie für den Zeitraum von September 2010 bis Dezember 2014 an die Firma Möhler + Partner Ingenieure AG vergeben hat.

Ein Anspruch auf Informationszugang aus § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG besteht hingegen nicht, da es sich bei den begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG, sondern vielmehr um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG zu bestimmten Vergabeverfahren handelt.

Nachfolgend erhalten Sie Auskunft zu den von Ihnen gestellten Fragen:

zu Frage a)

Gegenstand des durch das EBA an die Fa. Möhler + Partner vergebenen Auftrags für den Zeitraum von April bis Dezember 2004 war die Erstellung schalltechnischer Berechnungen zum Nachweis der Vergleichbarkeit der Interimsberechnungsmethode nach der EG-Richtlinie 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie) und der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch 2004).

Die Fa. Möhler + Partner erstellte in diesem Zusammenhang die „Schalltechnische Untersuchung Vergleichsrechnungen EU-Umgebungslärmrichtlinie – VBU - Sch 2004“, mit einem Umfang von 39 Seiten.

Gegenstand des durch das EBA an die Fa. Möhler + Partner vergebenen Auftrags für den Zeitraum von September 2010 bis Dezember 2014 war und ist die Unterstützung bei der Umsetzung des Verfahrens CNOSSOS-EU sowie die Unterstützung bei der Konzeption der Stufe II der Umgebungslärmkartierung. Die Fa. Möhler + Partner erbrachte in diesem Zusammenhang Beratungsleistungen und stellte Berechnungen in Form von Listen und Tabellen an.

zu Frage b)

Die erbrachten Leistung wurde auf der Grundlage eines Nachfolgevertrags aus einer freihändigen Vergabe erbracht, bei der die Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 5 lit. I VOL/A zur Anwendung kam. Danach ist eine freihändige Vergabe direkt an ein Unternehmen zulässig, wenn dieses allein die gewünschte Leistung erbringen kann (Angebotsmonopol). Die Einholung weiterer Vergleichsangebote war vor diesem Hintergrund nicht opportun.

zu Frage c)

Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Aufträge unmittelbar an einen Teilhaber der Fa. Möhler + Partner vergeben.

zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Im vorliegenden Fall trägt die Behörde die Gebühren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ziffer 1 dieses Bescheids des Eisenbahn-Bundesamtes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gegen die Ziffer 2 dieses Bescheides des Eisenbahn-Bundesamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, einzulegen.

### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hennes



beglaubigt:

*S. Schweig*  
Schweig